

Beitragsordnung

des Vereins Turn und Sportclub Spandau in Berlin e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1.)

Klasse	Mitgliedsform	Monats- beitrag	½ Jahresbeitrag	Jahres- beitrag	Aufnahmegebühr
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	22,50 €	135,00 €	247,50 €	40,00 €
02	Azubis, Sozialdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	24,00 €	144,00 €	264,00 €	40,00 €
03	Erwachsene ab 18 Jahren	26,50 €	159,00 €	291,50 €	40,00 €
04	Familienbeitrag bis 18 Jahre	20,00 €	120,00 €	220,00 €	40,00 €
05	Familienbeitrag je Erwachsenen	24,00 €	144,00 €	264,00 €	40,00 €
06	Ehrenmitglieder	Beitrags- frei			-
07	Freizeit bis 18 Jahre	9,00 €	54,00 €	99,00 €	20,00 €
08	Freizeit: Azubis, Sozialdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	11,00 €	66,00 €	121,00 €	20,00 €
09	Freizeit Erwachsene ab 18 Jahren	14,50 €	87,00 €	159,50 €	20,00 €
10	Fördernde Mitglieder			80,00 €	-

- 2.) Klassen 02, 04, 05 und 08 müssen beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Der Nachweis über das aktuelle Ausbildungsverhältnis ist jeweils zum 01.11. und 01.05. jeden Jahres vorzuweisen.
- 3.) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02, 04, 05 und 08.
- 4.) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des LSB und der Fachverbände in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
- 5.) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 10.01. und 10.07. bei halbjährlicher Zahlung und jährlicher Zahlung zum 10.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 6.) Bei Mahnungen werden Mahngebühren entsprechend der anfallenden Kosten des Finanzinstituts erhoben, zuzüglich 5,00 € Bearbeitungsgebühr. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten, inkl. denen zur Durchsetzung erforderlichen Kosten dem Schuldner in Rechnung gestellt.
- 7.) Der Beitrag wird ab dem Monat des Eintritts in den Verein berechnet.
- 8.) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- 1.) Aufnahmegebühren werden wie in §3.1 festgelegt erhoben.
- 2.) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder des Präsidiums dürfen, abweichend von den Regelungen in den Absätzen 1.) und 2.), nach pflichtgemäßem Ermessen im konkreten Falle oder im Allgemeinen, wie zum Beispiel in begrenzten Aktionszeiträumen oder für Veranstaltungen, auf die Aufnahmegebühr verzichten oder die Aufnahmegebühr reduzieren.

§ 5 Vereinsaustritt

- 1.) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30.6. und 31.12.

§ 6 Spenden

- 1.) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2.) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 3.) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 7 Zuschüsse

- 1.) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- 2.) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Vorstandsberatung verteilt.
- 3.) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

- 1.) Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01.06.2026 zum 01.07.2026 in Kraft.